

# Die *Iudicia* im Ganzen des pachomianischen Regelcorpus

von Christoph Joest

## Das pachomianische Regelcorpus

Das *pachomianische* Regelcorpus heißt so, weil es auf den ägyptischen Mönchsvater *Pachom* (287–347)<sup>1</sup> zurückgeführt wird, den Begründer des straff organisierten *koinobitischen* Mönchtums. Pachoms Lebenswerk umfasste bei seinem Tod neun „Brüderdörfer“<sup>2</sup> und zwei Frauenkonvente, die durch einen gemeinsamen Lebensstil und eine einheitliche Organisation miteinander verbunden waren. Es war der erste

---

<sup>1</sup> Zur Person vgl. Heinrich Bacht, *Antonius und Pachomius. Von der Anachorese zum Cönobitentum*, in: Basilius Steidle (Hg.), *Antonius magnus eremita 356–1956*, Rom 1956, 66–107; ders., *Das Vermächtnis des Ursprungs. Studien zum frühen Mönchtum II, Pachomius – der Mann und sein Werk*, Würzburg 1983; Christoph Joest, „... alle Tage den Menschen dienen.“ Pachomius und seine ursprüngliche Inspiration zum koinobitischen Leben, in: *EuA* 67 (1991), 35–50; ders., *Spiritualität evangelischer Kommunitäten. Altkirchlich-monastische Tradition in evangelischen Kommunitäten von heute*, Göttingen 1995, 97–122; Paulin Ladeuze, *Études sur le cénobitisme pachômien pendant le IV<sup>e</sup> siècle et la première moitié du V<sup>e</sup>*, Löwen 1898, unveränderter Nachdruck Frankfurt a. M. 1961; Philipp Rousseau, *Pachomius. The Making of a Community in Fourth Century Egypt*, Berkeley (Cal.)<sup>2</sup>1999; Fidelis Ruppert, *Das pachomianische Mönchtum und die Anfänge klösterlichen Gehorsams*, Münsterschwarzach 1971. – Zu den Lebensdaten s. Christoph Joest, *Ein Versuch zur Chronologie Pachoms und Theodoros*, in: *ZNW* 85 (1994), 132–144; Graham Gould, *Pachomian Sources Revisited*, in: *StPatr* 30 (1997), 202–217, hier besonders 202–211, bezweifelt beide Eckdaten; das Todesjahr Pachoms ist jedoch durch Alberto Camplani, *Sulle date del sinodo di Latopoli e della morte di Pacomio*, in: *StMon* 37 (1995), 7–17 aufgrund der Bischoflisten von Latopoli bestätigt worden.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung „Brüderdorf“ trifft den Charakter pachomianischer Siedlungen weit besser als das Wort „Kloster“, a) weil ihre ersten Siedlungen in Tabennese und in Pbau tatsächlich verlassene Dörfer waren, und b) weil deren Struktur mit Zunfthäusern, Gemeinschaftshalle und Mauer der Bauweise normaler ägyptischer Dörfer entsprach; die Pachomianer haben beide Bezeichnungen gebraucht; vgl. Joest, *Spiritualität* (wie Anm. 1), 120–122; ders., *Vom Sinn der Armut bei den Mönchsvätern Ägyptens. Über den Einfluss des kulturellen Hintergrunds auf das Konzept der Askese*, in: *GuL* 66 (1993), 249–271, hier 262–264. Die viel gerühmte Mauer ist also weit davon entfernt, Zeichen für Weltflucht zu sein, so aber M. van Molle, *Aux origines de la vie communautaire chrétienne, quelques équivoques déterminants pour l’avenir*, in: *VS.S* 22 (1969), 101–121, hier 106, aber auch die meisten anderen Autoren mit Ausnahme von Rousseau (wie Anm. 1).



regelrechte *Orden* von Brüdern im gemeinsamen Leben, von ihnen selbst *Koinonia* genannt. Für die Leitung eines solch komplexen sozialen Gebildes genügte die persönliche Autorität eines einzelnen geistlichen Vaters nicht mehr. Pachom musste feste Regelungen treffen, durch die seine Weisung überall gleichzeitig präsent war. So schuf er die erste Mönchsregel, die früheste, die uns bekannt ist.

Regelcorpus nenne ich sie, weil sie nicht nur aus *einer* Vorschriftensammlung, sondern aus *vier unterschiedlichen Regeltexten* besteht, nämlich den *Praecepta*, den *Praecepta et Instituta*, den *Praecepta atque Iudicia* und den *Praecepta ac Leges*.<sup>3</sup> Vollständig sind sie uns nur auf Latein in der Übersetzung des Hieronymus (ca. 347–419) aus dem Jahre 404 erhalten.<sup>4</sup> Es gibt einige griechische Fragmente, die sich als Exzerpte der lateinischen Fassung für einen anderen Kontext herausstellten.<sup>5</sup> Wir haben eine kürzere Rezension des lateinischen Textes, doch ist die längere Version durch den Fund einiger Abschnitte der Regeln in sahidischem Koptisch als ursprünglich erwiesen worden.<sup>6</sup> Allerdings haben wir in dieser ober-ägyptischen Sprache nur die *Instituta* ganz und die *Praecepta* teilweise erhalten.<sup>7</sup> Von koptischen Texten der *Iudicia* und der *Leges* fehlt jede Spur. Charles de Clercq hat an diese Tatsache die vorsichtige Vermutung geknüpft, dass diese beiden Regelteile einer späteren Zeit entstammen könnten.<sup>8</sup> Es lässt sich aber nachweisen, dass die *Iudicia* die Übersetzung eines ursprünglich koptischen Textes sein müssen; dies wird hier unten im dritten Abschnitt dargestellt werden.

Während die älteren Autoren die Pachomregeln *in toto* als ein Ganzes behandelt haben,<sup>9</sup> hat die Tatsache, dass es vier unterschiedliche Teile gibt und dass vor allem der erste und längste ein fast unförmig angewachsenes Sammelsurium verschiedenster Vorschriften zu sein scheint, den Verdacht der Forscher auf sich gezogen, die Regeln könnten höchstens zum Teil auf Pachom zurück gehen, aber es hätten

<sup>3</sup> Gewöhnlich – und so auch hier – werden die drei hinteren Teile ohne das jeweils vorangestellte *Praecepta* angeführt und bei Textverweisen alle vier mit *Praec, Inst, Iud* und *Leg* abgekürzt.

<sup>4</sup> Text bei: Amand Boon, *Pachomiana latina. Règle et Épitres de S. Pachôme etc.*, Texte latine de S. Jérôme, Löwen 1932, 13,1–74,17; lateinisch und deutsch bei: Bacht, *Vermächtnis II* (wie Anm. 1), 82–114; 226–234; 255–260; 275–286; englisch: Armand Veilleux, *Pachomian Koinonia Bd. 2, Pachomian Chronicles and Rules*, Kalamazoo 1981, 145–183; italienisch: Lisa Cremaschi, *Pacomio e i suoi discepoli. Regole e scritti*, Magnano 1988, 67–149.

<sup>5</sup> Theofried Baumeister, *Der aktuelle Forschungsstand zu den Pachomiusregeln*, in: *MThZ* 40 (1989), 313–321, hier 314. Ein ausführlicheres Referat des Folgenden bei Armand Veilleux, *La liturgie dans le cénobitisme pachômien au quatrième siècle*, Rom 1968 117–120; Bacht, *Vermächtnis II* (wie Anm. 1), 42–44.

<sup>6</sup> Charles de Clercq, *L'influence de la règle de Saint Pachôme en Occident*, in: *Mélanges d'histoire du Moyen Âge, dédiés à la mémoire de Louis Halphen*, Paris 1951, 169–176, hier 172.

<sup>7</sup> Vgl. den Textanhang bei Boon (wie Anm. 4), 155–182; Louis-Théophil Lefort, *Œuvres de S. Pachôme et de ses disciples*, Löwen 1956, Nachdruck 1965, 30,21–36,19 und 80,22–33 (CSCO 159); vgl. Heinrich Bacht, *Ein verkanntes Fragment der koptischen Pachomiusregel*, *Muséon* 75 (1962), 5–18.

<sup>8</sup> De Clercq (wie Anm. 6), 171.

<sup>9</sup> So z. B. Ladeuze (wie Anm. 1); David Amand de Mendieta, *L'ascèse monastique de Saint Basile. Essay historique*, Maredsous 1949; ders., *Le système cénobitique basilien comparé au système cénobitique pachômien*, in: *RHR* 76 (1957) Bd. 152, 31–80; Heinrich Bacht, *Ein Wort zur Ehrenrettung der ältesten Mönchsregel*, in: *ZKTh* 72 (1950), 350–359; ders., *Vom gemeinsamen Leben. Die Bedeutung des pachomianischen Mönchsideals für die Geschichte des christlichen Mönchtums*, in: *LuM* 11 (1952), 91–110; ders., *Antonius* (wie Anm. 1); auch noch Ruppert (wie Anm. 1).



möglicherweise Generationen von Nachfolgern daran gearbeitet und sie erweitert.<sup>10</sup> Adalbert de Vogüé ist nach gründlichen Auseinandersetzungen mit Veilleux und van Molle zu einem maßvolleren Urteil gekommen.<sup>11</sup> Dennoch schien es geraten, die einzelnen Regelteile noch einmal eigens zu untersuchen und sie in ihrem Miteinander zu verstehen. Charles de Clercq hat dazu schon früh einen wichtigen Beitrag geliefert, als er feststellte, dass die einzelnen Regelteile unterschiedliche Adressaten haben: Die *Instituta* und die *Leges* richten sich gezielt an die Obern, die *Iudicia* stellen einen „Strafcodex“ dar.<sup>12</sup> Wenn das so ist, dann erübrigt sich die Frage, welche Regeln ursprünglich und welche später entstanden sind, jedenfalls dann, wenn man ein Hervorwachsen der einen aus der anderen unterstellt. Die Regelteile können auch parallel zueinander entstanden und in Gebrauch gewesen sein.

De Vogüé<sup>13</sup> hat darauf hingewiesen, dass die Regelabschnitte einfach der Länge nach geordnet sind und dass mithin die Reihenfolge der einzelnen Teile keine Aussage über den Zeitpunkt ihrer Entstehung macht. Ferner zeigte er auf, dass die Überschriften der drei kürzeren Teile *Instituta*, *Iudicia* und *Leges* dem Alphabet folgen, während die jeweilige Kopula *et*, *atque* und *ac* eine umgekehrte alphabetische Reihenfolge aufweisen. Diese Phänomene sind nur in der lateinischen Sprache möglich. Sie können also nicht ursprünglich, sondern müssen eine Schöpfung des Hieronymus sein.

In zwei aufeinander folgenden Studien habe ich bereits die *Praecepta* und die *Instituta* eingehend untersucht und die verschiedenen Argumente für und gegen die Autorschaft Pachoms geprüft.<sup>14</sup> Die Ergebnisse sollen hier kurz zusammengefasst werden, bevor ihnen die Auseinandersetzung mit den *Iudicia* an die Seite gestellt wird.

### Zusammenfassung der Ergebnisse zu den *Praecepta* und den *Instituta*

Die *Praecepta* irritieren durch ihren *aspektivischen* Schreibstil,<sup>15</sup> was bedeutet, dass die Gedanken flächig neben einander gestellt sind, ohne Einleitung und Schluss, ohne kompositorische Gipfelpunkte, ohne Steigerung auf ein Ziel hin, also ohne „Per-

<sup>10</sup> So vor allem Veilleux, Liturgie (wie Anm. 5), 116–132; ders., Pachomian Koinonia 2 (wie Anm. 4), 7–11; M. M. van Molle, Essai de classement chronologique des premières règles de vie commune connue au chrétienté, in: VS.S 21 (1968), 108–127, hier besonders 124–127; dies., Aux origines (wie Anm. 2).

<sup>11</sup> Adalbert de Vogüé, Les pièces latines du dossier pachômien. Remarques sur quelques publications récentes., in: RHE 67 (1972), 26–67; ders., Histoire littéraire du mouvement monastique dans l'antiquité. Première partie: Le monachisme latin, Bd. IV: Sulpice Severe et Paulin de Nole (393–409), Jérôme, homiliste et traducteur des "Pachomiana", Rom 1997.

<sup>12</sup> De Clercq (wie Anm. 6), 169.

<sup>13</sup> De Vogüé, Pièces (wie Anm. 11), 31–33.

<sup>14</sup> Christoph Joest, Die *Praecepta* Pachoms. Untersuchung zu dem größten Abschnitt der Pachom-Regeln, in: ZAC 13 (2009), 430–451; ders., Die *Instituta* des pachomianischen Regelcorpus, in: JCoPtSt 12 (2010) [im Druck].

<sup>15</sup> Christoph Joest, Aspekte und Perspektive in den Schriften und im Wirken Pachoms. Ein Beitrag zum Verständnis der pachomianischen Literatur, in: StMon 39 (1997), 7–25. Zum Phänomen der „Aspektive“ generell siehe Emma Brunner-Traut, Frühformen des Erkennens. Aspekte im alten Ägypten, Darmstadt <sup>3</sup>1996.



spektive“. Verschiedene Aspekte werden aneinander gefügt, Vorschrift reiht sich an Vorschrift, Regel an Regel. Dennoch lässt sich bei genauerer Analyse des Textes ein sinnvoller Aufbau erkennen, der lediglich an zwei Stellen von größeren Einschüben unterbrochen ist.<sup>16</sup> Die von de Clercq so genannten „Kleinen Konklusionen“ erweisen sich *nicht* als Wachstumsknoten der *Praecepta*<sup>17</sup> und sind *nicht* aussagekräftig für eine vermutete schrittweise Erweiterung dieses Regelteils.<sup>18</sup> Er stellt im Gegenteil ein sinnvolles Ganzes dar. Die sprachliche und stilistische Analyse zeigt, dass der Text auf Pachom zurückgehen muss. Besonders die auf Koptisch erhaltenen Teile, die sich mit den anderen koptischen Pachomtexten vergleichen lassen, belegen das. Die Untersuchung bringt aber noch das überraschende Ergebnis, dass auch die *Einschübe* von Pachom stammen müssen, was nicht heißt, dass er sie selbst eingefügt hat. Da sie den Aufbau stören, ist eher davon auszugehen, dass sie ein Späterer hinzugefügt hat, doch müssen sie *inhaltlich* authentische Anweisungen Pachoms darstellen, weil sonst ein Bruch im Stil zu erwarten wäre, der nicht gegeben ist.<sup>19</sup> Lediglich ein kleiner Satz in *Praec* 8a könnte gemäß der Stilanalyse eine in den Text gerutschte Glosse von Horsiese<sup>20</sup> sein, was vielleicht einen Hinweis darauf gibt, wer die den Aufbau störenden Texte eingeschoben hat, aber das Letztere bleibt eine Vermutung.<sup>21</sup>

Die *Instituta* müssen ein ursprünglich selbständiges Stück gewesen sein und sind erst nachträglich den *Praecepta* angehängt worden. Dafür spricht, wie de Vogüé überzeugend nachgewiesen hat,<sup>22</sup> die auch auf Koptisch erhaltene ausführliche Überschrift zu den *Instituta*: Die *Praecepta* weisen eine Überschrift auf, die inhaltlich *völlig* und wörtlich *fast* identisch ist mit der der *Instituta*.<sup>23</sup> Wären beide Stücke von Anfang an zusammen gestanden, hätte es dieser Wiederholung nicht bedurft. Dies spricht eher dafür, dass die *Praecepta* im Nachhinein den *Instituta* vorangestellt und mit einer gleichwertigen Überschrift versehen wurden. Dass die *Instituta* darüber hinaus etwas *früher* als die *Praecepta* entstanden sein müssen, zeigen die Amts-

<sup>16</sup> I *Praec* 1–2: Der Anfang des Mönchslebens. II *Praec* 3–48: Das Leben im Dorf. III *Praec* 49–66: Die Pforte – Beziehung des Dorfes zu seiner Umwelt. IV *Praec* 67–107; 120–126: Das Leben im Haus. V *Praec* 127–129a: Das Ende des Mönchslebens – Todesfall und Beerdigung. VI *Praec* 144: Abschluss. Die Einschübe sind die Blöcke *Praec* 108–119 und *Praec* 129b–143.

<sup>17</sup> Joest, *Praecepta* (wie Anm. 15), 437–439.

<sup>18</sup> So de Clercq (wie Anm. 6), 169.

<sup>19</sup> Joest, *Praecepta* (wie Anm. 15), 446; 448f.

<sup>20</sup> Zur Person: Heinrich Bacht, *Das Vermächtnis des Ursprungs. Studien zum frühen Mönchtum I*, Würzburg<sup>2</sup> 1984, 13–28; Cremaschi (wie Anm. 4), 337–343; James Goehring, *The Fourth Letter of Horsiesius and the Situation in the Pachomian Community following the Death of Theodore*, in: ders., *Ascetics, Society, and the Desert. Studies in Early Egyptian Monasticism*, Harrisburg 1999, 221–240; Hengstenberg, *Pachomiana*, mit einem Anhang über die Liturgie von Alexandrien, in: A. M. Koeniger (Hg.), *Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der Byzantinischen Literatur*, Bonn–Leipzig 1922, 228–252; Rousseau, *Pachomius* (wie Anm. 1), 46–49. 183–191 et passim; Ruppert (wie Anm. 1), 202–209. Über die Chronologie des Horsiese wissen wir nichts Weiteres, als dass er im Jahre 386 oder 387 mit Erzbischof Theophilus in Alexandrien zusammentraf und dabei aussagte, er sei seit 66 Jahren Mönch. Er muss sich also um 320 Pachom angeschlossen haben und gehört so unter die Brüder der ersten Stunde.

<sup>21</sup> Joest, *Praecepta* (wie Anm. 15), 449.

<sup>22</sup> De Vogüé, *Les pièces* (wie Anm. 11), 33–34.

<sup>23</sup> Vgl. Boon (wie Anm. 4), 13,1–4 und 53,1–3.



bezeichnungen für den Wochendiener, den Hausobern und den Dorfobern. Die *Praecepta* weisen eine spätere Terminologie auf, die noch zur Zeit des Horsiese in Gebrauch war, die *Instituta* sind demgegenüber ursprünglicher.<sup>24</sup> Zusätzlich fällt auf, dass in den *Instituta* das für Pachom so charakteristische Amt des „Zweiten“ als Stellvertreter des Hausobern fehlt,<sup>25</sup> während es in den *Praecepta* präsent ist. Auch dies spricht für eine frühere Entstehung des zweiten Regelabschnitts. Hier zeichnet sich also eine *relative Chronologie* ab. Aber daneben sind die *unterschiedlichen Geltungsbereiche* zu beachten: Die *Praecepta* beziehen sich auf das Ganze des Brüderdorfes, auf das Verhalten im Haus ebenso wie auf das im Dorf. Die *Instituta* dagegen sind eine Art *Handbuch für den Hausobern* und beziehen sich nur auf das einzelne Haus.<sup>26</sup> Die zahlreichen inhaltlichen Parallelen zwischen den *Instituta* und den *Praecepta* stellen keine Widersprüche dar, sondern lassen sich auf dem Hintergrund unterschiedlicher Geltungsbereiche und Sprechrichtungen erklären; etwa die Hälfte weist wieder auf ein höheres Alter der *Instituta* hin, die andere Hälfte erlaubt diesbezüglich kein Urteil. Das merkwürdige Stück *Inst* 18 hat sich als besonders eng mit dem Gedankengut Pachoms verbunden erwiesen, wie es in seinen Briefen und Katechesen zum Ausdruck kommt. Auch eine stilkritische Untersuchung des koptischen Textes erweist die Urheberschaft Pachoms.

Dieser Durchgang war notwendig, weil die vier Regelteile als *Ensemble* betrachtet werden müssen. Das Folgende wird darauf zurückgreifen und erst im Gesamtzusammenhang verständlich werden. Zunächst aber soll der Text der *Iudicia* abgedruckt werden.

### Der Text der *Iudicia*<sup>27</sup>

Vorschriften und Urteile (*Praecepta atque Iudicia*), ebenfalls von unserem Vater Pachom.

Die Fülle des Gesetzes ist die Liebe uns, die wir die Zeit wissen, dass nun die Stunde da ist, dass wir vom Schlaf aufstehen und dass das Heil näher ist als zu der

<sup>24</sup> De Vogüé, *Histoire* (wie Anm. 11), 366f. Der Vergleich mit den „Règlements“ des Horsiese ist natürlich nur dann schlüssig, wenn sich Horsiese als deren Autor erweisen lässt; dies habe ich getan in: Christoph Joest, Die sog. „Règlements“ als Werk des Pachomianers Horsiese († nach 386), in: *VigChr* 63 (2009), 480–492. Rousseau (wie Anm. 1), 50 Anm. 28 rät angesichts der Freiheit, die sich Hieronymus in der Übersetzung pachomianischer Ämterbezeichnungen nimmt, davon ab, den *oikonomos* der *Instituta* vorschnell mit dem Klosterobern der *Praecepta* zu identifizieren, was aber der Analyse von de Vogüé zu Grunde liegt. Beachtet man allerdings die Funktion, die in *Inst* 5 dem *oikonomos* und in *Praec* 133 dem *princeps* zugesprochen wird, muss man zu dem Schluss kommen, dass von ein und demselben Amt die Rede ist. Daher wird man mit de Vogüé dennoch von einer Entwicklung der Terminologie sprechen dürfen, vgl. auch ders., *Le nom du supérieur de monastère dans la règle pachômienne. À propos d'un ouvrage récent*, in: *StMon* 15 (1973), 17–22.

<sup>25</sup> Van Molle, *Essai* (wie Anm. 10), 121; ebenso de Vogüé, *Histoire* (wie Anm. 11), 367. Zum Amt des „Zweiten“ vgl. Basilius Steidle, *Der Zweite im Pachomiuskloster*, in: *BenMon* 24 (1948), 97–104; 174–179; Ruppert (wie Anm. 1), 315–320.

<sup>26</sup> Sie setzen allerdings explizit und implizit die Existenz mehrerer Häuser voraus, s. *Inst* 5 13. Vgl. auch *Inst* 12, das die Existenz des Dorfes voraussetzt.

<sup>27</sup> Die Übersetzung folgt größtenteils, aber nicht überall, der von Bacht, *Vermächtnis II* (wie Anm. 1), 255–260.



Zeit, da wir gläubig wurden. Die Nacht ist vorgerückt, der Tag ist genaht. Lasst uns die Werke der Finsternis ablegen (vgl. Röm 13, 10b–13), als da sind Streitereien, Lästerungen, Gehässigkeiten und den Hochmut eines aufgeblasenen Herzens (vgl. 2 Kor 12, 20b).

1. Wer leicht andere herabsetzt und sagt, was nicht stimmt, den soll man zweimal ermahnen, wenn er bei dieser Sünde ertappt wird, und wenn er es verachtet, zu hören, soll er sieben Tage von der Gemeinschaft (*conventus*) der Brüder getrennt werden und nur Brot mit Wasser erhalten, bis er verspricht und beteuert, dass er von diesem Laster Abstand nehmen wird, und so soll ihm vergeben werden.
2. Der Jähzornige und Wütende soll, wenn er regelmäßig ohne Grund wegen einer bedeutungslosen und nichtigen Sache zornig wird, bis zu sechsmal vermahnt werden. Beim siebten Mal soll man ihn von seinem ordnungsgemäßen Sitzplatz aufstehen und ihn unter den Letzten Platz nehmen lassen, und man soll ihn lehren, dass er sich von dieser Geistesverwirrung reinige. Und mit drei des Zeugnisses würdigen Zeugen, die für ihn versprechen, dass er nie wieder etwas ähnliches tun werde, erhalte er seinen Sitz wieder. Andernfalls, wenn er in dem Laster verharrt, soll er unter den Letzten bleiben, und den vorherigen Platz verlieren.
3. Wer gegen einen anderen Falsches erweisen will, um einen Unschuldigen zu unterdrücken, der werde dreimal ermahnt, und danach wird er der Ungerechtigkeit angeklagt werden, sei er [einer] der Oberen, sei er [einer] der Untergebenen.
4. Wer die ganz üble Angewohnheit hat, seine Brüder durch [seine] Rede aufzuwiegeln und die Seelen der Einfältigen zu verderben, der werde dreimal ermahnt. Wenn er [das] verachtet und mit sturem Sinn in der Hartnäckigkeit verharrt, soll man ihn außerhalb des Klosters absondern und vor den Toren verprügeln, und man gebe ihm draußen nur Brot und Wasser zu essen, bis er von dem Schmutz gereinigt ist.
5. Wer die Gewohnheit des Murrens hat und sich beschwert, als werde er durch schwere Arbeit bedrückt, den soll man fünfmal belehren, dass er ohne Grund murre, und man soll ihm die offenbare Wahrheit zeigen. Wenn er danach [immer noch] ungehorsam ist, und wenn er das volle Alter hat, soll man ihn wie einen Kranken behandeln und in die Krankstation bringen, und dort soll er, ohne zu arbeiten, gepflegt werden, bis er zur Wahrheit zurückkehrt. Wenn aber seine Beschwerde berechtigt ist und er von einem Obern bedrückt wird, dann soll der, welcher ihm Anstoß gegeben hat, dem selben Urteil unterliegen.
6. Wenn einer ungehorsam ist oder streitsüchtig oder Widerworte gibt oder lügt, und wenn er das volle Alter hat, soll er zehnmal ermahnt werden, von [seinen] Lastern Abstand zu nehmen. Wenn er nicht hören will, soll er gemäß den Klosterregeln gescholten werden. Wenn er aber durch die Schuld eines anderen in dieses Laster verwickelt wurde und dieses erwiesen wird, dann soll jener, der die Ursache war, angeklagt [und] bestraft werden.
7. Wenn einer der Brüder dabei ertappt wird, das er gerne mit Knaben lacht und scherzt und Freundschaften mit dem ungefestigten Alter unterhält, soll man ihn dreimal ermahnen, sich von dem engen Verhältnis zu ihnen zurückzuziehen und auf Anstand und Gottesfurcht bedacht zu sein. Wenn er nicht ablässt, soll man ihn in strengster Weise hart anpacken.



8. Diejenige, welche die Gebote der Obern und die Klosterregeln verachten, die auf Gottes Geheiß festgesetzt sind, und welche die Ratschläge der Alten gering schätzen, sollen nach der festgesetzten Ordnung hart angepackt werden, bis sie sich bessern.
9. Wer Richter über alle Sünden ist und aus verdrehtem Sinn oder aus Nachlässigkeit die Wahrheit verlässt, [über den] sollen zwanzig heilige und gottesfürchtige Männer zu Gericht sitzen – oder zehn [oder] auch bis [herab] zu fünf – und sie sollen ihn richten und zum letzten Platz degradieren, bis er sich bessert.
10. Wer die Sinne der Brüder verwirrt, leichtfertig schwätzt und Streit und Zank sät, soll zehnmal ermahnt werden, und wenn er seine Fehler nicht beseitigt, soll er nach der Klosterordnung hart angepackt werden, bis er sich bessert.
11. Wenn einer von den Ältesten und Obern seinen Bruder in Not sieht und nicht den Grund der Not erforschen will, [sondern] ihn verachtet, dann soll der Fall von den oben genannten Richtern zwischen dem Bruder und dem Obern untersucht werden; und wenn sie feststellen, dass der Bruder durch Nachlässigkeit oder Hochmut des Obern in Bedrängnis [geraten] ist und dass er ihn nicht gemäß der Wahrheit, sondern aus Ansehen der Person beurteilt hat, soll er von seinem Amt [wörtl.: „Thron“] degradiert werden, bis er sich bessert und sich vom Schmutz der Ungerechtigkeit reinigt; denn er hat nicht auf die Wahrheit geachtet, sondern auf die Personen und hat der Verdorbenheit seines Herzens gedient und nicht dem Gericht Gottes.
12. Wenn einer versprochen hat, die Klosterregeln zu befolgen, und angefangen hat, sie zu tun, sie dann aber aufgegeben hat, danach aber umkehrt [und] Buße tut, wobei er geltend macht, dass er wegen der Schwäche seines Körper(chen)s nicht erfüllen konnte, was er versprochen hatte, dann lasse man ihn unter den Ermatteten weilen und ernähre ihn unter denen, die nicht arbeiten, bis er in Taten der Buße tut, was er versprochen hatte.
13. Wenn die Jungen im Hause den Spielen und dem Müßiggang ergeben sind und sich [trotz] harter Korrektur nicht bessern können, soll sie der Obere selbst bis zu 30 Tagen ermahnen und zurechtweisen. Wenn er sieht, dass sie in der Schlechtigkeit beharren, er es aber nicht dem Vater [des Klosters] meldet, und wenn eine Sünde bei ihnen festgestellt wird, dann soll er selbst für sie die Schuld tragen gemäß der Sünde, die gefunden wurde.
14. Wer ungerecht urteilt, wird von den andern wegen Ungerechtigkeit verurteilt.
15. Wenn einem der Brüder, oder zweien oder auch dreien, von jemandem ein Ärgernis [bereitet wird und] sie das Haus verlassen und später wiederkommen, soll zwischen ihnen und dem, der das Ärgernis gegeben hatte, das Urteil gesucht werden, und wenn der Schuldige gefunden ist, soll er gemäß der Klosterregeln bestraft (wörtl.: gebessert) werden.
16. Wer den Sündern zustimmt und einen, der sich vergangen hat, verteidigt, wird bei Gott und den Menschen verflucht sein, und gemäß der Klosterregeln bestraft. Wenn er sich aus Unwissenheit getäuscht hat und die Angelegenheit nicht so bedacht hat, wie es der Wahrheit entspricht, soll ihm Verzeihung werden. Und jeder, der aus Unwissenheit sündigt, soll leicht Verzeihung erhalten. Wer aber wissentlich sündigt soll der Strafe unterliegen nach dem Maß seiner Taten.



Der koptische Hintergrund der *Iudicia*

Es wurde bereits erwähnt, dass der Text der *Iudicia* und der *Leges* nur auf Latein erhalten ist. Dennoch lässt sich für die *Iudicia* zeigen, dass sie einen koptischen Ursprung haben müssen, und zwar anhand der Bibelzitate im Prolog. Es seien zunächst drei Fassungen neben einander gestellt: der Text des Prologs, der der *Vulgata* und der griechische Text.

<i>Iud</i> Prolog	<i>Vulgata</i>	griech.
<i>Plenitudo legis caritas, scientibus tempus quod iam instet hora ut de somno consurgamus et vicinior sit salus quam eo tempore quo credidimus; nox praecessit, dies adpropinquavit, depinamus opera tenebrarum,</i>	<i>Plenitudo ergo legis est dilectio. Et hoc scientes tempus: quia hora est iam nos de somno surgere. Nunc enim propior est nostra salus, quam cum credidimus. Nox praecessit, dies autem appropinquavit. Abiicimus ergo opera tenebrarum, et induamur arma lucis. Sicut in die honeste ambulemus: non in comessationibus, et ebrietatibus, non in cubilibus, et impudiciis, non in contentione, et aemulatione [...] Römer 13, 10b–13</i>	πλήρωμα οὖν νόμου ἡ ἀγάπη. Καὶ τοῦτο εἰδότες τὸν καιρὸν, ὅτι ὥρα ἤδη ὑμᾶς ἐξ ὕπνου ἐγερθῆναι· νῦν γὰρ ἐγγύτερον ἡμῶν ἡ σωτηρία ἢ ὅτε ἐπιστεῦσαμεν. ἢ νῦν προέκοψεν, ἢ δὲ ἡμέρα ἤγγικεν. ἀποθώμεθα οὖν τὰ ἔργα τοῦ σκότους, ἐνδυσώμεθα δὲ τὰ ὄπλα τοῦ φωτός. ὡς ἐν ἡμέρᾳ εὐσχημόνως περιπατήσωμεν, μὴ κώμοις καὶ μέθαις, μὴ κοίταις καὶ ἀσελγείαις, μὴ ἐρίδι καὶ ζήλῳ [...]
<i>quae sunt contentiones, detractationes, odia et turbulentis animi superbia.</i>	<i>[...] ne forte contentiones, aemulationes, animositates, dissensiones, detractationes, susurrations, inflationes, seditiones sint inter vos. 2 Korinther 12,20b</i>	[...]μὴ πως ἔρις, ζήλος, θυμοί, ἐριθείαι, καταλαλαί, ψιθυρισμοί, φισιώσεις, ἀκαταστασία.

Es ist ersichtlich, dass im Prolog der *Iudicia* Römer 13, 10b–13 zitiert wird, allerdings in charakteristischen Abwandlungen. Auch das ist typisch für Pachom, wie sich in seinen Briefen immer wieder zeigen lässt, dass er Bibelstellen verkürzt oder frei zitiert,<sup>28</sup> was auf mündlichen Vortrag und auswendiges Zitieren schließen lässt.

<sup>28</sup> Vgl. zum Beispiel Pachom ep5: Christoph Joest, Bruderliebe und Heil. Pachoms Brief 5 und das Osterkapitel der Pachomianer, in: ZAC 10 (2006), 522–545, hier 529f.



Vergleichen wir hier die grammatische Struktur: Wo die *Vulgata dilectio* liest, hat der Prolog *caritas*, was die lexikalische Entsprechung von ἀγάπη ist.<sup>29</sup> Auch der koptische Text hat ἀΓΑΠΗ.<sup>30</sup> Das alleine ist jedoch noch nicht aussagekräftig genug. Es fällt aber auf, dass die *Vulgata* ebenso wie der griechische Bibeltext im Fortgang des Satzes eine abgekürzte Redeweise zeigt, welche der Prolog der *Iudicia* nicht übernimmt. Heißt es in den Bibelversionen: „unser Heil ist uns näher *als da wir gläubig wurden*“, schiebt der Regeltext noch ein Wort ein: „Das Heil ist uns näher *als zur der Zeit*, da wir gläubig wurden.“ Diese Wendung entspricht genau dem koptischen Text: ΤΗΝΟΥ ΓΑΡ ΑΠΕΝΟΥΧΑΙ ΨΩΝ ΕΞΟΥΗ ΕΡΟΝ ΕΞΟΥΕ ΠΕΥΟΕΨ ΕΝΤΑΝΠΙΣΤΕΥΕ (tenou gar apenouchai hōn ehoun eron ehoue peouoiš entanpisteue), was wörtlich heißt: „Denn jetzt ist unser Heil uns nahe gekommen, mehr *als die Zeit*, da wir glaubten“. Das Koptische kann die abgekürzte Ausdrucksweise des Griechischen und Lateinischen nicht nachbilden und muss das Wort „die Zeit“ einfügen, damit der Satz für einen Ägypter verständlich wird.<sup>31</sup> Die kritische Ausgabe des griechischen Neuen Testaments verzeichnet an dieser Stelle keinerlei Varianten, die den Zusatz „zu der Zeit“ aufweisen;<sup>32</sup> die Erweiterung geht also allein auf das Konto der koptischen Bibelversion. Anscheinend hat der Übersetzer der Regel aus dem Sahidischen ins Griechische sich eng an seine Vorlage gehalten, und Hieronymus ist ihm seinerseits darin gefolgt,<sup>33</sup> ohne das Bibelzitat seiner *Vulgata* anzugleichen. Damit erweist sich, dass der Text der *Iudicia* tatsächlich auf einer koptischen Grundlage ruht.

Ein weiterer Hinweis ist das Fehlen der Partikel δὲ (lat.: *autem*) in dem Satz *nox praecessit, dies adpropinquavit*. Dass das Koptische zu solchen Partikeln durchaus fähig ist, beweist der nächste Satz: ἀποθώμεθα οὖν τὰ ἔργα τοῦ σκότους, ἐνδυσώμεθα δὲ τὰ ὄπλα τοῦ φωτός, wo im koptischen Bibeltext an entsprechender Stelle *ce* (ce) und *ae* steht; aber im davor stehenden Satz steht es *nicht*: ΑΤΕΨΗ ΠΡΟΚΟΠΤΕ ΑΠΕΞΟΥΨ ΨΩΝ ΕΞΟΥΗ (ateuš prokopte, apehoou hōn ehoun) = „Die Nacht ist vorangeschritten, der Tag hat sich genah“, was ganz wörtlich dem Text der *Iudicia* entspricht.

Der Regeltext macht vermöge des Stichwortzusammenhangs „Streit“ (*contentio*, ἔρις, kopt.: ἸΤΩΝ Ἰἲῶν) einen kühnen Sprung zum Zweiten Korintherbrief, dem er

<sup>29</sup> So hat die *Vulgata* im „Hohenlied der Liebe“ in 1 Kor 13 durchweg *caritas*, während sie in Joh 13, 34–35 mit dem Wort *diligere* arbeiten muss, weil es zum Wortstamm *caritas* kein Verbum gibt. Horsiese, der in seinem Testament den selben Satz zitiert, hat wie die lateinische Bibel *dilectio*, s. LibOrs 55, Boon (wie Anm. 4), 146, 30, deutsch bei Bacht, Vermächtnis I (wie Anm. 20), 187.

<sup>30</sup> Bei diesem griechischen Lehnwort dürfte sich die Umschrift erübrigen. Text bei: Herbert Thompson (Hg.), *The Coptic Version of the Acts of the Apostles and the Pauline Epistles in the Sahidic Dialect*, Cambridge 1932, Nachdr. London 1980, 113 = sa 505 bei Karlheinz Schüßler, *Biblia Coptica*, Die koptischen Bibeltexte, Bd. 1: Das sahidische Alte und Neue Testament, Lieferung 1–4, Wiesbaden 1995–2000.

<sup>31</sup> Auch das Deutsche tut sich mit der abgekürzten Redeweise schwer, weshalb die gängigsten Versionen wie die Lutherübersetzung, die Zürcher Bibel, die Einheitsübersetzung oder die Gute Nachricht Bibel alle ein „zu der Zeit“ einfügen. Für weitere Beispiele in koptischen Bibeltexten (hier des Johannesevangeliums) siehe Karlheinz Schüßler, *Some Peculiarities of the Coptic (Sahidic) Translations of the Gospel of John*, in: *JCoPtSt* 10 (2008), 41–62, hier „Additions/omissions“ 51–53.

<sup>32</sup> Erwin Nestle/Kurt Aland, *Novum Testamentum Graece*, Stuttgart 1993.

<sup>33</sup> Hieronymus hat nicht direkt aus dem Koptischen übersetzt, sondern aus dem Griechischen, s. Praefatio Hieronymi: Boon (wie Anm. 4), 4,14–5,1.



das Wort *detractationes* entnimmt (griech.: καταλαλῖαι, kopt.: ⲕⲁⲧⲁⲗⲁⲗⲓⲁ<sup>34</sup>). Nach *odia*, das frei hinzugesetzt wird, folgt der auffällige Ausdruck: *tumentis animi superbia*: „Hochmut eines aufgeblasenen Herzens“. Ganz offensichtlich soll damit das *inflationes* der *Vulgata* bzw. das φυσιώσεις des griechischen Textes wiedergegeben sein, die beide „Aufgeblasenheit“ bzw. „Aufgeblätheit“ heißen. Das Letztere kann auch „Stolz“ bedeuten. Schauen wir in den koptischen Bibeltext, finden wir dort an dieser Stelle den Ausdruck ⲭⲓⲐⲈ ⲡ̅ⲒⲎⲦⲦ (čise nhēt), und das heißt *nur* „hochmütig sein, eingebildet sein“ (ⲭⲓⲐⲈ čise = „hoch sein, erheben, erhöhen“; ⲡ̅ⲒⲎⲦⲦ nhēt = „des Herzens“, also wörtl.: „hohen, erhöhten Herzens sein“).<sup>35</sup> Dadurch erklärt sich einleuchtend, dass im pachomianischen Regeltext neben das *tumens animus*, das alleine schon genügt hätte, den biblischen Ausdruck wiederzugeben, quasi redundanterweise noch das *superbia* tritt, weil dies der wörtlichen Bedeutung des koptischen Bibelverses entspricht. Auch hier zeigt sich die Verwurzelung der *Iudicia* in einem koptischen Urtext.

Da die *Iudicia* aber sprachlich ein in sich einheitliches und geschlossenes Text-ganzes darstellen, dürfen wir annehmen, dass dieses Urteil auf den gesamten Regelabschnitt ausgeweitet werden kann. Damit ist ein wichtiger Schritt für die Beurteilung der Echtheit des Textes gewonnen.

### Das typisch Pachomische in den *Iudicia*

Zunächst muss es als ganz typisch, ja als Stempel der Echtheit angesehen werden, dass die *Iudicia* überhaupt mit *diesem* Bibelzitat beginnen. „Die Fülle des Gesetzes ist die Liebe“ – darum geht es Pachom in allem, und sogar wenn er einen Strafcodex erlässt, geht es ihm um die Liebe. Wenn alle folgenden Abschnitte soziales Fehlverhalten anprangern, so ist mit dem programmatischen Hinweis auf die Liebe gleich im ersten Satz das positive Gegenstück dazu benannt. In seinem Brief 5 schreibt Pachom: „Da wir wissen, was kommt, lasst und einander in Liebe verbunden sein“, und etwas später: „Wir wollen uns Mühe geben, uns einander die Lasten zu tragen, wie auch Christus unsere Schwachheiten an seinem Leibe getragen hat [...] Wenn Christus unser Meister ist, (dann) lasst uns seine Nachahmer sein.“<sup>36</sup> Die Bruderliebe ist das Herzstück der pachomianischen *Koinonia*. Dem und nichts anderem, als die Liebe zu schützen und zu bewahren, dienen auch die Regeln.

Entsprechend fällt bei dem Vergleich der Bibeltexte mit dem Prolog der *Iudicia* auf, dass die Liste der Laster einseitig gekürzt ist. Entfallen sind alle Erwähnungen von Trunksucht, Fresssucht, Unzucht und Ähnlichem, obwohl der zitierte Text aus

<sup>34</sup> Sa 505 = Thompson (wie Anm. 32), 165.

<sup>35</sup> Wolfhart Westendorf, *Koptisches Handwörterbuch*. Studienausgabe, Titelaufgabe der Ausgabe Heidelberg 1965/1977, Heidelberg 1992, 434. W. E. Crum, *A Coptic Dictionary*, Oxford 1993, 790 gibt für den Ausdruck als Bedeutung zwar φυσιώσεις an, aber er entnimmt diese der biblischen Parallele, die zu interpretieren wir gerade im Begriffe sind. Damit zeigt er, wie man das Wort auch verstehen konnte, aber die wörtliche Bedeutung, die einem Kopten sicher immer mit im Sinn war, wenn er den Ausdruck gebrauchte, geht darunter verloren.

<sup>36</sup> Pachom ep 5,33.37.38: Boon (wie Anm. 4), 92,3f.; 12–15; Joest, *Bruderliebe* (wie Anm. 30), 526f. (Text) und 542–544 (Kommentar).



dem Römerbrief dafür ein reiches Arsenal bietet. Geblieben sind allein die *sozialen Sünden*, also Streitereien, Lästerungen, Gehässigkeiten, Hochmut eines aufgeblasenen Herzens.<sup>37</sup>

Dies ist in doppelter Hinsicht auffallend. Auf der einen Seite geht es in den *Iudicia* ausschließlich um soziale Vergehen, also um Verfehlungen gegen die Gemeinschaft und die Beziehungen der Brüder untereinander. Der Prolog intoniert also das Folgende in eindeutiger Weise.

Auf der anderen Seite ist aber diese Konzentration auf soziale Sünden typisch für Pachoms Denken überhaupt. Wir finden in seinem Brief 7 eine schlagende Parallele, nicht im Wortlaut, aber in der Sache. Der Brief ist eine Einladung an alle Brüder, sich zum Herbstkapitel zu versammeln.<sup>38</sup> Fünfmal ist darin eine Warnung vor den Sünden „des Fleisches“ enthalten,<sup>39</sup> aber kein einziges Mal wird das erwähnt, was wir normalerweise darunter verstehen würden: sexuelle Ausschweifung und Unmäßigkeit im Essen und Trinken. Stattdessen geht es um Streit, Spaltungen, Zwietracht, Herzenshärte und Hass; die „Reize des Fleisches“ bestehen nach Pachom darin, Schuld nicht zu vergeben und Schulden nicht zu erlassen. In dieser Konzentration auf die sozialen Beziehungen der Brüder untereinander zeigt sich das typisch Pachomische.

Aber wir finden noch weitere Zusammenhänge zwischen den *Iudicia* und dem Gedankengut Pachoms. Heißt es in *Iud* 7: „Wenn einer der Brüder dabei ertappt wird, dass er gerne mit Knaben lacht und scherzt und Freundschaften mit dem ungefestigten Alter unterhält, soll man ihn dreimal ermahnen, sich von dem engen Verhältnis zu ihnen zurückzuziehen und auf Anstand und Gottesfurcht bedacht zu sein“, so finden wir in *Inst* 18,37 die Anweisung: „Er soll nicht unter Jugendlichen lustig sein“, und in der Katechese „An einen grollenden Mönch“: „Wenn du mit Brüdern wohnst, unterhalte dich nicht mit Spottreden. [...] Nimm keinen Jungen zum Freund“.<sup>40</sup> – Werden in *Iud* 8 diejenigen angesprochen, „welche die Gebote der Obern und die Klosterregeln verachten, die auf Gottes Geheiß festgesetzt sind“, so heißt es in einem Brief Pachoms: „Lasst uns nicht die Gebote Gottes vergessen, damit nicht über uns gesagt wird: ‘Sie kehren mir den Rücken zu und nicht das Gesicht’ [...]“<sup>41</sup> – Der ganze Abschnitt *Iud* 11, in welchem die Obern gewarnt werden, den Brüdern durch Hochmut zu schaden und der Verdorbenheit ihres eigenen Herzens zu dienen statt dem Gericht Gottes, lässt sich kommentieren aus

<sup>37</sup> Das hat schon van Molle zu Recht festgestellt: Essai (wie Anm. 10), 118.

<sup>38</sup> Text bei Hans Quecke, Die Briefe Pachoms. Griechischer Text der Handschrift W. 145 der Chester Beatty Library, Regensburg 1975; Ergänzungen in: Papyrologica Colonensia Vol. VII, Kölner Papyri Bd. 4, bearb. v. Bärbel Kramer/Cornelia Römer/Dieter Hagedorn, Opladen 1982, 90–97 (ARWAW.S); deutscher Text und Kommentar bei: Christoph Joest, „Das Herz dem Bruder öffnen“. Pachoms Brief 7: Deutsche Übersetzung und Deutung, zugleich ein Versuch zur Echtheitsfrage der Pachombriefe, in: ZKG 107 (1996), 300–318. – Zu den beiden Kapiteln der Pachomianer an Ostern und im Herbst s. Joest, „Herz“ (wie oben), 313–315 (dort Anm. 48 weitere Literatur); ders., Bruderliebe (wie Anm. 30), 527f.

<sup>39</sup> Bei Joest, „Herz“ (wie Anm. 40), 310, 20 („Schlechtigkeit des Fleisches“), 24 („Gedanken des Fleisches“), 311, 25f. („Gesetz des Fleisches“), 31 („fleischliche Ehre“), 34 („Reize des Fleisches“).

<sup>40</sup> *Inst* 18,37: Boon (wie Anm. 4), 60,10; Kat 1,15 35: Lefort (wie Anm. 7), 5,9f 13,32. Zum Thema der „Jungen“ oder „Knaben“ siehe unten bei der Besprechung der Strafen.

<sup>41</sup> Pachom ep. 5,35: Boon (wie Anm. 4), 92,8–10; deutsch: Joest, Bruderliebe (wie Anm. 30), 526.



*Inst* 18, Pachoms Brief 3 und aus der oben genannten Katechese: „Er soll seinem Nächsten nicht durch Hochmut schaden. [...] Er soll nicht den Gedanken seines Herzens folgen, sondern dem Gesetz Gottes“.<sup>42</sup> „Deshalb wurde ihm vergolten, weil er das Gesetz seines Gottes vergessen [...] hat. [...] O Mensch, nimm dein Herz in Zucht, damit du nicht die [Zahl der] Toten vermehrest in deinem Hochmut und in deiner Sorglosigkeit durch die Täuschung deines Herzens. [...] Aber sie haben nicht Ruhe gegeben, sondern jeder rannte [darauf los] nach seiner eigenen Seele (= Güt-dünken)“.<sup>43</sup> Die Katechese fügt hinzu: „[...] verlasse deine Herzenswünsche [...]“<sup>44</sup> – Schließlich finden wir in *Inst* 13 eine *Iud* 13 genau entsprechende Regelung: „Wenn ein Sünde in einem Haus unter den Männern geschieht (beidemale geht es um Homosexualität) und der Hausobere den Fehler sieht und ihn nicht beendet und ihn dem *Oikonomos* meldet, soll ihm getan werden nach ihren Regeln.“<sup>45</sup>

Als Ergebnis können wir festhalten: Wenn schon für die *Iudicia* kein Stilvergleich mit koptischen Pachomtexten möglich ist, wie es bei den *Praecepta* und den *Instituta* gegeben war, so haben sie sich dennoch aufgrund von *inhaltlichen Kriterien* als genuin Pachomisch erwiesen. Genauso wie die ersten beiden Stücke des pachomianischen Regelcorpus dürfen wir auch das dritte dem großen Koinobiarchen zuerkennen. Offen bleibt wie immer dabei die Frage, ob er es persönlich aufgeschrieben hat, oder ob er seine Regeln mündlich erließ und ein anderer sie mitschrieb.<sup>46</sup>

### Die Strafen in den *Iudicia*

Mehrfach ist bereits festgestellt worden, dass die *Iudicia* insgesamt den Abschnitten 9 und 10 der *Instituta* entsprechen.<sup>47</sup> Dieser zweite Regelteil behandelt unter dem Generalnenner „Pflichten der Hausobern“ die unterschiedlichsten Themen. *Soziale Unzuträglichkeiten* werden nur in den genannten beiden Abschnitten erwähnt. Dort heißt es: „Wenn jemand gefunden wird, der streitet oder über das Maß hinaus widerspricht, soll er ihn schelten, wie es seine Tat verdient“ (*Inst* 9); „Wenn jemand gefunden wird, dass er lügt, oder hasserfüllt redet oder ungehorsam ist oder scherzt oder faul ist oder harte und unerbauliche Worte findet oder die Brüder oder Fremde verleumdet – alles, was außerhalb des Maßes der Schrift ist, über das alles soll der *Oikonomos* richten [...]“ (*Inst* 10).<sup>48</sup> Die *Iudicia* sind nun ganz diesen sozialen Lastern gewidmet; jeder Ausdruck aus *Inst* 9 und 10 wird dort irgendwo aufge-

<sup>42</sup> *Inst* 18,30 8: Lefort (wie Anm. 7), 60,4f., 58,14f.

<sup>43</sup> Pachom ep 3,7 11 60: Quecke (wie Anm. 40), 101,41 101,49–51 104,108f.; deutsch: Christoph Joest, Gott und den Menschen dienen. Das Anliegen des Pachomius nach seinem Brief Nr. 3, in: ZKG 103 (1992), 1–32, hier 11,14f.; 12,26–29; 14,104f.

<sup>44</sup> Kat 1,21: Lefort (wie Anm. 7), 7,23.

<sup>45</sup> Lefort (wie Anm. 7), 35,4–6.

<sup>46</sup> Vgl. Joest, *Praecepta* (wie Anm. 14), 448f.

<sup>47</sup> Van Molle, *Essai* (wie Anm. 10), 118f.; de Vogüé, *Histoire* (wie Anm. 11), 379f; Veilleux, *Liturgie* (wie Anm. 5), 127, der allerdings irrigerweise eine Abhängigkeit der *Instituta* von den *Iudicia* vermutet.

<sup>48</sup> Nach dem koptischen Text übersetzt, s. Lefort (wie Anm. 7), 34, 25–31.



griffen,<sup>49</sup> vor allem aber werden die Strafen präzisiert. *Wie* gerichtet werden soll und *was* die einzelnen Taten verdienen, wird nun ausgeführt.

Dabei ist besonders auffallend, dass in sehr vielen Fällen nicht gleich eine Strafe verhängt, sondern als erste Maßnahme eine *Ermahnung* erteilt wird, und das nicht nur zwei- oder dreimal, sondern bis zu 30 Mal. Dazu tritt dann, je nach dem, eine zeitweilige Trennung von den Brüdern bei Wasser und Brot (*Iud* 1), einmal die Prügelstrafe (*Iud* 4)<sup>50</sup> oder die Degradierung (*Iud* 2.9.11 – die letzten Abschnitte betreffen die Obern); zweimal wird jemand zur Strafe in die Krankenstation geschickt (*Iud* 5.12). Die übrigen Abschnitte geben nur allgemeine Hinweise („man soll ihn hart anpacken“: *Iud* 8.10.; „in strengster Weise hart anpacken“; *Iud* 7.16; „wegen Ungerechtigkeit anklagen“: *Iud* 3.14; „er soll gemäß der Klosterregel gescholten werden“: *Iud* 6; „die Schuld tragen gemäß der Sünde“: *Iud* 13).

Meines Erachtens genügt es aber nicht, sich mit der Feststellung zu begnügen, dass die Regel aufgrund der vielen vorausgehenden Ermahnungen relativ milde ist<sup>51</sup> – was sie natürlich in der Tat *ist* und damit erneut ihre Herkunft von Pachom andeutet. Jedoch entspricht die Anzahl der Ermahnungen der Schwere des Vergehens. Wenn wir die Anweisungen in eine numerische Reihenfolge bringen, erhalten wir folgendes Bild:

*Ermahnungen:*

2 mal	wer andere herabsetzt und verleumdet	<i>Iud</i> 1
3 mal	wer falsche Anklage gegen Unschuldige erhebt	<i>Iud</i> 3
	wer andere aufwiegelt	<i>Iud</i> 4
	wer mit Knaben spielt und scherzt	<i>Iud</i> 7
5 mal	wer sich über die schwere Arbeit beschwert	<i>Iud</i> 5
6 mal	wer jähzornig ist	<i>Iud</i> 2
10 mal	wer ungehorsam ist und Widerreden gibt	<i>Iud</i> 6
	wer leichtfertig schwätzt, streitet oder zankt	<i>Iud</i> 10
30 Tage	die Knaben, Spiel und Müßiggang	<i>Iud</i> 13

Wenn die Strafe bereits nach zwei oder drei Ermahnungen angesetzt wird, dürfen wir davon ausgehen, dass die betreffenden Vergehen als schwerwiegender angesehen werden als etwa bei sechs oder zehn Ermahnungen. Es stehen also Herabsetzung anderer, Verleumdung, falsche Anklage Unschuldiger, Aufwiegelung und „Spiel und Scherz mit Knaben“ (sprich: junger, wohl noch jugendlicher Brüder) an oberster Stelle der sozialen Laster. Mit Letzterem sind eindeutig homosexuelle Beziehungen gemeint, und da die Regel sich an die Hausobern richtet, geht es hier in *Iud* 7 um unerlaubte Übergriffe auf abhängige Untergebene. Das diesem symmetrisch ent-

<sup>49</sup> Streit und Widerspruch: *Iud* 6 u. 10; Lüge: *Iud* 1 u. 6; Ungehorsam: *Iud* 6 u. 8; Scherz: *Iud* 7; Faulheit: *Iud* 5; harte und unerbauliche Worte: *Iud* 2 u. 4; Verleumdung: *Iud* 1 u. 3.

<sup>50</sup> Van Molle, *Essai* (wie Anm. 10), 119f., meint zwar, die *Iudicia* hätten viel mildere Strafen als die *Instituta* und orientierten sich am „Geist des Evangeliums“, verschweigt aber die Prügel; die Unterscheidung ist vermutlich anachronistisch, denn aufgrund von Spr 3,11–12 und Heb 12,5–6 (Schläge als Zeichen der Sohnschaft!) hätte Pachom die Prügelstrafe auf jeden Fall für biblisch gehalten, was für den antiken Christen als Legitimation genügte; zudem war sie in der ägyptischen Mentalität (und vermutlich nicht nur in dieser) als normales Erziehungsmittel fest verankert, vgl. Hellmut Brunner, *Altägyptische Erziehung*, Wiesbaden <sup>2</sup>1991, 56f.; 58f.

<sup>51</sup> Bacht, *Vermächtnis II* (wie Anm. 1), 261f. Anm. 8; van Molle, *Essai* (wie Anm. 10), 119.



sprechende Vergehen in *Iud* 13, nämlich Spiel und Müßiggang der „Knaben“ selbst wird sehr viel milder beurteilt: 30 Tage lang sollen sie ermahnt werden. Was ihnen dann „blüht“, wird nicht mehr gesagt; stattdessen wird der *Hausobere* bestraft, wenn er das Vergehen nicht meldet. Er haftet also für seine Untergebenen und muss persönlich für sie einstehen.

Jähzorn wird nicht so hart beurteilt, hier sind sechs Ermahnungen angebracht, bevor die Strafe einsetzt. Anscheinend unterscheidet Pachom zwischen Tatsünden und Charaktersünden und ahndet die Ersteren strenger. Andererseits sind auch ungehorsame Widerreden, Leichtfertigkeit, Streit und Zank Tatsünden, doch haben sie offenbar weniger Gewicht als die Erstgenannten, weil diese *andere bewusst schädigen*, während jene einfach allgemein eine Atmosphäre des Unfriedens entstehen lassen.

Mittleres Gewicht kommt offenbar der Beschwerde über allzu harte Arbeit zu. Allerdings glaubt Pachom dem Bruder nicht wirklich, dass die Arbeit zu schwer ist. Er soll durch die fünfmalige Ermahnung einsehen, dass „er ohne Grund murt“ (*Iud* 5). Der Verweis in die Krankenstation ist anscheinend eine echte Strafe, vielleicht weil er mit öffentlicher Beschämung verbunden ist. Gleichzeitig verhindert er natürlich auch, dass sich ein Bruder gegenüber den anderen einen Vorteil verschafft und sich eine leichtere Arbeit erschleicht. Sollte seine Beschwerde allerdings begründet sein, trifft den Oberen dieselbe Strafe, der die Anweisung gegeben hat.

Welche Strafen sind es denn nun, die auf die Ermahnung folgen? Auch hier hilft eine listenartige Übersicht:

*Konkrete Strafen:*

7 Tage Ausschluss, Wasser und Brot	<i>Iud</i> 1 = „gemäß der Klosterregel“ <i>Iud</i> 6.10.15 oder „nach festgesetzter Ordnung“ <i>Iud</i> 8
Degradierung	<i>Iud</i> 2
Ausschluss, Wasser, Brot, Schläge	<i>Iud</i> 4 = „in strengster Weise“ <i>Iud</i> 7 (so dann auch <i>Iud</i> 13), 16

Es darf angenommen werden, dass die allgemeinen Bemerkungen in *Iud* 6.8.10 und 15 („gemäß der Klosterregel gescholten“; „nach der festgesetzten Ordnung hart angepackt werden [*corripientur*]“; „nach der Klosterregel hart angepackt werden“; „gemäß der Klosterregel bestraft werden“) sich auf *Iud* 1 beziehen, denn das ist die einzige Stelle, wo die Klosterregel eine konkrete Strafe anführt. Wenn es heißt „in strengster Weise hart angepackt“ (*correptione severissima*, *Iud* 7 u. 16) ist hier jeweils wohl die Prügelstrafe mit hinzu zu denken, weil sie in *Iud* 4 zu der in *Iud* 1 verhängten Strafe als Verschärfung beigefügt wird. Wenn diese strengste Bestrafung in *Iud* 7 für den Obern gilt, der sich an jüngeren Brüdern sexuell vergreift, dann ist sie wohl auch in *Iud* 13 impliziert, wenn den Obern die Strafe von sexuellen Vergehen der jungen Brüder untereinander treffen soll, falls er die Vorkommnisse nicht gemeldet, sondern verheimlicht (und damit wohl auch verharmlost oder ihnen gar zugestimmt) hat.

Welches Bild erhalten wir nun?

*Ausschluss, Wasser und Brot für:*

- wer andere herabsetzt und verleumdet *Iud* 1
- wer ungehorsam ist, Widerreden gibt *Iud* 6



- wer die Gebote der Obern und die Klosterregeln verachtet *Iud* 8
- wer leichtfertig schwätzt, Streit, Zank verursacht *Iud* 10
- wer die Brüder verärgert, so dass sie weglaufen *Iud* 15

„Strengste Weise“ = wie oben, aber mit Schlägen:

- wer andere aufwiegelt *Iud* 4
- wer mit Knaben spielt und scherzt *Iud* 7
- wer seine Aufsichtspflicht bei den Knaben vernachlässigt *Iud* 13
- wer Sünder unterstützt (= Aufwiegelung) *Iud* 16

*Iud* 8, 15 und 16 sind oben in der Liste der Ermahnungen nicht aufgeführt. Die hier angeführten Vergehen: Verachtung der Gebote der Obern und der Klosterregeln, Verärgerung von Brüdern, so dass sie weg laufen, und Unterstützung von Aufrührern kann anscheinend nicht erst durch Ermahnungen gebessert werden, sondern wird sogleich unter Strafe gestellt.

*Iud* 9 und 11 betreffen die Obern, zum Teil auch *Iud* 3 („[...] wird er wegen Ungerechtigkeit angeklagt werden, sei er einer der Oberen, sei er einer der Untergebenen“). Was heißt: „wegen Ungerechtigkeit angeklagt werden“ ebenso wie der lapidare Abschnitt *Iud* 14: „Wer ungerecht urteilt, wird von den andern wegen Ungerechtigkeit verurteilt“? Die Antwort finden wir in *Iud* 9 und 11. Dort geht es um den, „der Richter ist über alle Sünde“. Mit diesem Ausdruck kann nur der Dorfobere gemeint sein, wie ein Seitenblick auf *Inst* 5 zeigt: „er selbst (sc. der Hausobere) soll den anderen, der es verdorben hat, zurechtweisen nach der Meinung des *Oikonomos*, ohne den niemand einen Bruder zurechtweisen [kann].“<sup>52</sup> Dann setzen aber auch die *Iudicia*, obwohl sie es ähnlich wie die *Instituta* fast nur mit den Hausobern zu tun haben, dennoch die Existenz des Brüderdorfes mit mehreren Häusern voraus. Dafür spricht auch die Verwendung des Plural in *Iud* 11, denn mit den „Obern“ sind hier immer die Hausobern gemeint, also muss es bei mehreren Obern auch mehrere Häuser geben.<sup>53</sup> Wenn also der Dorfobere ungerecht urteilt „aus verdrehtem Sinn oder aus Nachlässigkeit“ und „die Wahrheit verlässt“, dann verletzt er in eklatanter Weise seine Amtspflichten. Wie soll gegen ihn vorgegangen werden? „Zwanzig heilige und gottesfürchtige Männer (sollen über ihn) zu Gericht sitzen – oder zehn [oder] auch bis [herab] zu fünf – und sie sollen ihn richten und zum letzten Platz degradieren, bis er sich bessert“ (*Iud* 9). Meines Erachtens können

<sup>52</sup> Aus dem Koptischen, s. Lefort (wie Anm. 7), 34,14–16.

<sup>53</sup> Van Molle ging von der fixen Idee aus, in den *Instituta* wie in den *Iudicia* sei nur von einem einzigen Haus die Rede, das in den Anfangszeiten die ganze Bruderschaft Pachoms ausgemacht habe (dies., *Essai* [wie Anm. 10], 113f.). Demgemäß muss sie in dem, „der Richter ist über alle Sünden“, Pachom selbst vermuten (ebd. 124f.). Sie erreicht dieses Bild aber nur dadurch, dass sie zuvor alle Ausdrücke wie *monasterium*, *monachos*, *regula* oder *pater* als sekundär und „unnützlich“ ausscheidet (ebd. 112f., 118). Das Argument ist strukturell zirkulär. Wenn auch der Begriff *monasterium* m. E. anachronistisch ist, jedenfalls für die Frühzeit der pachomianischen Koinonia, so ist doch sowohl in den *Instituta* als auch in den *Iudicia* die ganze komplexe Organisation der Gemeinschaft explizit und implizit präsent. Vgl dazu ferner Bacht, *Vermächtnis II* (wie Anm. 1), 269 Anm 45; Ruppert (wie Anm. 1), 295f.; de Vogüé, *Les pièces* (wie Anm. 11), 31 43f., 46f.



diese „heiligen Männer“ nicht einfach bewährte Brüder des Dorfes sein,<sup>54</sup> denn als Untergebene des Dorfoberen wären sie zwar geeignet, die Klage zu erheben, aber nicht, ihren Vorgesetzten zu richten. Ich kann mich nur Adalbert de Vogüé anschließen, der vermutet, hier seien *andere* Dorfobere gemeint, so dass *Iud 9* implizit auch bereits die *Existenz mehrerer Brüderdörfer* voraussetzt.<sup>55</sup>

*Gericht vor heiligen Brüdern und Degradierung:*

- wer als Richter aus nachlässigem Sinn die Wahrheit verlässt *Iud 9*
- wer einem Bruder in Not nicht beisteht, wer auf die Person sieht *Iud 11*
- wer falsche Anklage gegen Unschuldige erhebt *Iud 3*
- wer ungerecht urteilt *Iud 14*

*Iud 9* betrifft die Dorfoberen. Dort wird die Strafnorm festgesetzt, die anderen Abschnitte werden davon abgeleitet bzw. daraufhin bezogen. *Iud 11* spricht von den Hausobern, *Iud 3* von jedermann, „sei er von den Oben, sei er von den Untergebenen“, und *Iud 14* spricht scheinbar ganz allgemein von allen, aber da die Urteilsfindung und damit die richterliche Gewalt in den Händen der Oben und nicht der Untergebenen lag, sind auch hier die Verantwortlichen gemeint. Ungerechtigkeit und Verlassen der Wahrheit waren im Empfinden Pachoms sehr gravierende Sünden, gefährdeten sie doch in fundamentaler Weise den sozialen Frieden der Gemeinschaft. Gerade die Oben müssen aber dafür einstehen und die Grundwerte der *Koinonia* hochhalten. Ihre Degradierung ist daher eine sehr empfindliche Strafe. Das Richterkollegium aus „heiligen und gottesfürchtigen Männern“ muss nicht in jedem Fall dasselbe sein, auch wenn *Iud 11* darauf zu verweisen scheint. Ein Hausoberer im Dorf könnte auch unter dem Vorsitz des Dorfoberen von andern Hausobern gerichtet worden sein. Pachom wollte aber in solchen Fällen eindeutig ein *Gremium* beteiligt wissen und einen Oben nicht dem Urteil eines einzigen Mannes überlassen, wahrscheinlich um eine größtmögliche Objektivität zu gewährleisten und um persönliche Abrechnungen aus Rivalitäten oder Animositäten zwischen den Oben zu unterbinden.

### Die *Iudicia* im Regelganzen

Nachdem Adalbert de Vogüé die Überschriften der *Praecepta* und der *Instituta* untersucht und die Unabhängigkeit der Stücke festgestellt hat, beobachtet er in dem kurzen Titel der *Iudicia*: „*Eiusdem patris nostri Pachomii praecepta atque iudicia*“ die klare Bezugnahme auf einen vorhergehenden Text, der bereits Pachom zugeschrieben war. Dies könnten die *Instituta* gewesen sein, jedenfalls wäre dies der erste, unwillkürlich in den Sinn kommende Schluss, so dass die *Iudicia* bereits mit den *Instituta* verbunden waren, bevor dieser Regelgruppe die *Praecepta* vorangestellt

<sup>54</sup> Das scheint aber Bacht, Vermächtnis II (wie Anm. 1), 269 Anm. 46, zu unterstellen, wenn er hier ein „von den späteren Regeln meist nicht beibehaltenes Element einer ‚demokratischen Kontrolle‘ gegenüber dem unangemessenen Verhalten eines Oben“ erkennt.

<sup>55</sup> De Vogüé, Les pièces (wie Anm. 11), 47.



wurden.<sup>56</sup> Immerhin sind beide für die Hand des Hausobers gedacht und ergänzen einander inhaltlich.

Diese Beobachtung sagt aber alleine noch nichts über eine Reihenfolge der Entstehung aus. Wir werden unten sehen, dass die *Iudicia* in bestimmter Hinsicht etwas älter als die *Instituta* sein könnten. Allerdings ergibt ein Vergleich der *Instituta*, der *Leges* und der *Praecepta* im Hinblick auf die Zuordnung der Strafvollmacht (der hier nicht durchgeführt werden kann, sondern einer späteren Veröffentlichung über die *Leges* des pachomianischen Regelcorpus vorbehalten bleiben muss), dass einzelne Stücke eines Regelteils auch später entstanden sein können, als dem Regelteil selbst zugestanden werden muss. Selbst wenn wir nur eine relative Chronologie aufstellen können, müssen wir uns vor allzu pauschalen Datierungen der Regelteile in ihrer heutigen Gesamtgestalt hüten. Bekanntlich haben die Pachomianer, wie Tito Orlandi zu Recht feststellte, keine Literatur als solche geschaffen,<sup>57</sup> sondern die Zeugnisse, die uns von ihnen überliefert sind, stellen allesamt *Gebrauchsschriften* dar. Daher braucht es uns nicht zu wundern, wenn noch zu Lebzeiten Pachoms und unter seiner Führung je nach den Gegebenheiten an ihnen gearbeitet wurde. Deshalb ist es dann aber auch nicht möglich, mit Bestimmtheit zu sagen, wann z. B. die Sammlung der *Iudicia* entstanden ist.

So lässt sich eine kleine Unordnung in der Folge der einzelnen Absätze innerhalb der *Iudicia* feststellen, auch wenn sie, wie oben bereits bemerkt, in *sprachlicher* Hinsicht eine Einheit bilden. Es fällt aber auf, dass *Iud* 1–8 Vergehen der Brüder behandeln, *Iud* 9 auf ein Versagen des Dorfobers zu sprechen kommt, *Iud* 10 wieder in die vorige Thematik zurück springt, während *Iud* 11 die Angelegenheit mit den Obere weiterführt. Man könnte diesem thematischen Block auch noch *Iud* 14 zuordnen, während *Iud* 12 eher zu 5 passt. Es ist aber zu fragen, ob den Pachomianern an solch einer Systematik überhaupt gelegen war. Die bunte Sammlung passt zum Stil aspektivischer Schreibweise. Lediglich die Verschränkung von *Iud* 9 und 11 mit *Iud* 1–8 und 10 ist wirklich auffällig. Da sich dabei aber keinerlei Stilbruch manifestiert, bleibt nur die Feststellung, dass hier *möglicherweise* gearbeitet und erweitert wurde, dies aber unter der Leitung Pachoms, dem wir das ganze Stück bereits zuordnen konnten.

Wenden wir uns nun den inhaltlichen Berührungen der einzelnen Regelteile zu. Wir haben bei der Einzeluntersuchung der *Instituta* bereits gesehen, dass die dreimalige Erwähnung des Kleiderrockens in der Sonne, zweimal in den *Praecepta* (*Praec* 70 u. 103) und einmal in den *Instituta* (*Inst* 6) und die unterschiedlichen Strafen, die dabei für ein Versäumnis ausgesprochen werden, keinerlei Hinweis

<sup>56</sup> De Vogüé, *Les pièces* (wie Anm. 11), 34.

<sup>57</sup> Tito Orlandi, *Coptic Literature*, in: Birger A. Pearson/James E. Goehring (Hgg.), *The Roots of Egyptian Christianity*, Philadelphia 1986, 51–81, hier 61; 63. Seine Behauptung, die Pachomianer hätten Literatur abgelehnt („rejected“) geht allerdings zu weit; die *practical purposes* standen einfach alles bestimmend im Vordergrund des Interesses. Dagegen muss man ihm zustimmen, wenn er feststellt, dass die Pachomianerschriften immer eine mündliche Erklärung des Geschriebenen voraussetzen. Das gilt besonders für die Regeln, vgl. Rousseau (wie Anm. 1), 100–104, der in einer großartigen Analyse gezeigt hat, wie wenig diese für sich allein das Leben der *Koinonia* gestalten konnten und wie sehr sie zusammenspielten mit der Autorität der Heiligen Schrift und der personalen Autorität der Obere und Pachoms selbst, ja von diesen abhängig waren.



darauf gibt, dass hier Doppelungen, Widersprüche oder Verschärfung der Bestimmungen im Lauf der Zeit vorliegen. Vielmehr regelt *Praec* 70 den Normalfall, *Praec* 103 einen mittleren Schadensfall und *Inst* 6 einen Extremfall.

Ähnlich verhält es sich bei den Berührungen der *Iudicia* mit den anderen Regelteilen. Dass ein Bruder oder mehrere dem Brüderdorf entlaufen, wird viermal erwähnt. Stellen wir die Texte nebeneinander:

### *Instituta*

12. Wenn ein Mann entflohen ist und der Obere es nicht innerhalb von drei Stunden dem Vater meldet, soll jener für seinen Verlust haften, vorausgesetzt, dass er ihn nicht wieder findet.

### *Iudicia*

15. Wenn einem der Brüder, oder zweien oder auch dreien, von jemandem ein Ärgernis [bereitet wird und] sie das Haus verlassen und später wiederkommen, soll zwischen ihnen und dem, der das Ärgernis gegeben hatte, das Urteil gesucht werden, und wenn der Schuldige gefunden ist, soll er gemäß der Klosterregeln bestraft werden.

### *Praecepta*

136. Wer die Gemeinschaft der Brüder verlassen hat und später nach geleisteter Buße wiederkommt, soll ohne Geheiß des Obern seinen Rang nicht wiedererhalten.

137. Auch der Hausobere und der Ökonom, der eine Nacht fern von den Brüdern draußen geschlafen hat und dann reumütig zum Kloster zurückkehrt, soll ohne Weisung des Obern nicht berechtigt sein, in sein Haus zu gehen oder seinen Rang einzunehmen.

Hier liegen verschiedene Sprechrichtungen vor: Die *Praecepta* ahnden das Vergehen des *Flüchtigen*. Sie fragen also: Was passiert mit dem, der weg gelaufen ist? Die *Instituta* bestrafen den *Vorgesetzten* des Entlaufenen, falls er nicht rechtzeitig Meldung macht. Die *Iudicia* dagegen fragen nach dem *Verursacher*, auf den der ganze Ärger zurückgeht. Das könnte sogar einer der Obern sein, denn die folgenden Abschnitte *Iud* 13 u. 14 befassen sich mit diesen. In allen Fällen scheint der Dorfobere als Strafinstanz einbezogen zu sein. In *Praec* 137 kann nur er gemeint sein, in *Praec* 136 könnte es per Analogieschluss auch er sein, man kann aber auch an den Hausobern denken (Hieronymus hat beidemale *maior*). Die Regelung der *Instituta* sieht vor, dass der Dorfobere bei Verlust eines Mannes zu benachrichtigen ist. Lediglich die *Iudicia* lassen durch ihre passivische Formulierung offen, welche Instanz sich der Sache annimmt. Da es sich dort aber um ein Vorkommnis in einem bestimmten Haus handelt, das nun untersucht werden soll, ist die Einschaltung des Vorgesetzten des betreffenden Hausobern voraus zu setzen, und das ist eben der Dorfobere. Es zeigt sich wieder, dass die *Instituta* und die *Iudicia* sich mit dem Leben im Haus befassen, die *Praecepta* mit dem des Dorfes, dass aber auch die beiden Erstgenannten die Dorfstruktur deutlich erkennen lassen. Dass auch ein Hausoberer und ein Ökonom dem Dorf unerlaubt fernbleiben konnten, ist bemerkenswert! Wahrscheinlich spricht aus dieser Regelung schlechte Erfahrung, was wiederum als Hinweis darauf gewertet werden kann, dass die *Praecepta* in ihrer heutigen Gestalt etwas später anzusetzen sind, als die beiden mittleren Regelteile. Übrigens gehört die



Regelung *Praec* 136 u. 137 den nachträglichen Einschüben an,<sup>58</sup> was deren Nachträglichkeit unterstreicht, ihnen aber nicht den Charakter einer von Pachom selbst stammenden Anweisung nimmt.

Ein weiteres Beispiel sind die Bestimmungen über Konflikte, die sich im Verhältnis von Brüdern zu ihren Obern ergeben.<sup>59</sup>

*Instituta*

17. Wenn alle Brüder, die in einem Hause sind, sehen, dass der Obere allzu nachlässig ist oder die Brüder hart anfährt und die Richtschnur des Klosters überschreitet, sollen sie den Vater benachrichtigen, und er soll von ihm zurechtgewiesen werden.<sup>60</sup>

*Iudicia*

11. Wenn einer von den Ältesten und Obern seinen Bruder in Not sieht und nicht den Grund der Not erforschen will, [sondern] ihn verachtet, dann soll der Fall von den oben genannten Richtern zwischen dem Bruder und dem Obern untersucht werden; und wenn sie feststellen, dass der Bruder durch Nachlässigkeit oder Hochmut des Obern in Bedrängnis [geraten] ist und dass er ihn nicht gemäß der Wahrheit, sondern aus Ansehen der Person beurteilt hat, soll er von seinem Amt degradiert werden, bis er sich bessert und sich vom Schmutz der Ungerechtigkeit reinigt

*Leges*

14. Wenn einer aus den Brüdern gegen seinen Hausobern einen Groll oder der Obere selbst gegen einen Bruder eine Klage hat, dann sollen Brüder von bewährtem Wandel und Glauben sie anhören und ihren Streit schlichten. Wenn der Vater des Klosters abwesend oder irgendwohin verreist ist, dann sollen sie zunächst auf ihn warten. Wenn sie jedoch sehen, dass er länger ausbleibt, dann sollen sie zwischen dem Obern und dem Bruder das Urteil fällen, damit nicht durch langes Hinausschieben des Urteils der Verdross noch größer wird [und] damit sowohl der Vorgesetzte wie der Untergebene und diejenigen, die das Verhör anstellen, alles in Gottesfurcht tun und in keiner Weise Anlass zu Zwietracht geben.

<sup>58</sup> Vgl. Joest, *Praecepta* (wie Anm. 14), 435–436.

<sup>59</sup> Dass so etwas überhaupt erwähnt wird und dass Obere, die sich etwas haben zu Schulden kommen lassen, zur Rechenschaft gezogen werden, widerlegt schlagend die Behauptung von Amand de Mendieta, *Système* (wie Anm. 9), 47, die Obern hätten in den Pachomregeln „keine Rechte und Pflichten“. Eine systematische Darstellung, wie sie Amand de Mendieta erwartet („un exposé“) bieten die Regeln freilich nicht.

<sup>60</sup> Übersetzung von Bacht, *Vermächtnis II* (wie Anm. 1), 229, der dem lateinischen Text folgt; der koptische Text, den Veilleux, *Pachomian Koinonia 2* (wie Anm. 4), 171 f. wiedergibt, ist knapper.



Auf den ersten Blick sehen diese Bestimmungen recht verschieden, wenn nicht widersprüchlich aus, doch sind wieder die verschiedenen Adressaten zu beachten. Nach *Inst 17* sind alle Brüder eines Hauses angesprochen. Wenn sie beobachten, dass ihr Oberer nach der einen oder anderen Seite zu weit geht (Nachlässigkeit oder Härte), sollen sie sich an den Dorfobern wenden. – In *Iud 11* ist der Obere selbst der Ausgangspunkt. Sein Vergehen wird hier nicht in allgemeinen Begriffen geschildert wie in *Inst 17*, sondern recht konkret als Vernachlässigung eines Bruders aus Verachtung heraus. Richter ist nicht der Dorfobere, sondern das schon oben erwähnte Kollegium von „heiligen und gottesfürchtigen Männern“. Wir sahen dort bereits, dass es sich dabei um andere Dorfbere handeln könnte, dass aber unter Umständen auch an andere Hausobere unter Vorsitz des Dorfobern gedacht sein mag. Insofern widerspricht diese Regelung nicht der von *Inst 17*, sondern erweitert sie, bzw. umgekehrt, die *Instituta* grenzen ein. – *Leg 14* lässt jedenfalls genau diese Situation erkennen und setzt als Normalfall fest, dass „Brüder von bewährtem Wandel und Glauben“ gemeinsam mit dem Dorfobern solche Streitfälle schlichten.

Wenn man nicht das Gremium bei *Inst 17* als unausgesprochen vorausgesetzt verstehen will – aber der Wortlaut mit dem eindeutigen Singular steht eigentlich dagegen – dann ist in der Tat zu fragen, ob die *Instituta* einen bisherigen Brauch einschränken und auf den Dorfobern mehr richterliche Gewalt konzentrieren, oder ob umgekehrt die *Iudicia* und die *Leges* die Gewalt des Dorfobern einschränken, indem sie ihm ein Gremium an die Seite stellen. Eine Entscheidung ist nicht leicht zu finden. Meines Erachtens ist das aber auch nicht nötig, wenn man die unterschiedlich gelagerten Fälle beachtet. Die Situation in den *Iudicia* und den *Leges* ist sehr ähnlich: Ein Oberer verachtet seinen Bruder, ein Bruder hat Groll gegen seinen Obern, ein Oberer hat eine Klage gegen einen Bruder – das sind symmetrisch gelagerte Vorkommnisse, die jeweils konkrete Konflikte beinhalten. In *Inst 17* dagegen geht es um das allgemeine Verhalten des Obern, das zu Konflikten führen kann, aber nicht unbedingt bereits dazu geführt haben muss, jedoch konfliktträchtig ist. Ich halte es für möglich, dass Pachom in seinem solchen Fall die Rüge des Dorfobern für ausreichend hielt, während er in konkreten Konflikten wiederum ein Gremium einschalten wollte, weil es um eine Art Gerichtsverfahren gegen den Hausobern ging, in dem er Willkür auszuschalten und Objektivität zu gewährleisten suchte.

Ein letzter Vergleich betrifft die Strafen, die jeweils verhängt werden. Dabei fällt auf, dass die *mehrmalige Ermahnung*, die uns oben so intensiv beschäftigt hat, *nur in den Iudicia vorkommt. Die anderen drei Regelteile wissen davon nichts.* Umgekehrt wird in diesen eine öffentliche Bestrafung erwähnt, bei der der Delinquent in der *Collecta* und im Speiseraum stehen musste. Diese Verordnung findet sich in den *Instituta* (*Inst 6.8*, wohl auch *Inst 11.12* „öffentlich Buße tun“), in den *Leges* (*Leg 5*) und in den *Praecepta* (*Praec 8b.9.21 131.135*), wobei die Letzteren noch präzisieren, dass der Schuldige mit abgelegtem Gürtel und herabhängenden Händen zu stehen hat. In den *Leges* ist diese Strafe nur angedeutet, *in den Iudicia hingegen fehlt sie ganz.* Hier scheint mir eine Entwicklung in Richtung Verschärfung vorzuliegen: Ermahnungen mögen öffentlich oder unter vier Augen abgegeben worden zu sein, aber dann sehen die *Iudicia* eine *Trennung des Bruders von der Gemeinschaft* vor. Das *Stehen vor allen* ist hingegen eine öffentliche Beschämung gegenüber allen anderen Brüdern. Da die Regelteile, wie wir sahen, neben einander in Gebrauch waren und



unterschiedliche Geltungsbereiche hatten, müssen die Ermahnungen nicht unbedingt völlig entfallen sein, obwohl sie nicht mehr erwähnt werden. Aber das Stehen als öffentliche Buße scheint hinzugetreten zu sein, und zwar sowohl im Haus (*Inst* 6.8 – es mag offen bleiben, ob dort nicht auch die Gesamtcollecta des ganzen Dorfes gemeint ist – und *Leg* 5) als auch im Dorf (ebenfalls *Leg* 5 und die *Praecepta*).

Meines Erachtens spricht diese Beobachtung dafür, dass die *Iudicia* jedenfalls in *dieser* Hinsicht etwas früher entstanden sein könnten als die *Instituta*, weil sie diese Strafen noch nicht kennen. Wären sie bereits in Gebrauch gewesen, hätte man gerade in einem Strafcodex, den die *Iudicia* ja darstellen, ihre Erwähnung erwarten müssen.

### Zusammenfassung

Die *Iudicia* des pachomianischen Regelcorpus sind ein Strafcodex für die Hand eines Hausobers. Sie scheinen bereits früh mit den *Instituta* verbunden gewesen zu sein. Das Ensemble ist wahrscheinlich etwas älter als die ihm vorangestellten *Praecepta* in ihrer heutigen Gestalt. Die *Iudicia* sind uns zwar nur auf Latein überliefert, es lässt sich aber anhand der Bibelzitate im Prolog nachweisen, dass sie auf einem koptischen Text beruhen. Es gibt mehrere inhaltliche Querverbindungen zu andern Schriften Pachoms (Briefe, Katechesen, die anderen Regelteile) und typisch pachomische Charakteristika der Gedanken, so dass an einer Urheberschaft des großen Koinobiarthen an den *Iudicia* nicht gezweifelt werden kann. Die Regelteile spiegeln alle die komplexe Organisation der pachomianischen Koinonia mit mehreren Häusern in einem Brüderdorf und sogar mehreren solcher Dörfer wider. Die Regeln waren Gebrauchsschriften und sind immer wieder den Umständen angepasst worden. Sie wurden parallel zu einander verwendet, so dass sich keine Hierarchie der Entstehung feststellen lässt, sondern nur eine relative Chronologie. Aufgrund der verhängten Strafen scheinen im Vergleich aller vier Regelteile jedenfalls in *dieser* Hinsicht die *Iudicia* etwas älter als die übrigen drei Abschnitte zu sein.

### Abstract

The third section of the Pachomian rules called *Iudicia* is meant to serve a housemaster as penal code. It was connected to the *Instituta* before the *Praecepta* were added to the two. It is true, we have only the Latin version of the *Iudicia*, but it can be proven that the text is rooted in a Coptic original by scrutinising the Biblical quotations of its prologue. The content shows many relationships to other writings of St. Pachomius (the letters, the catechesis, the other Sections of the rules) and displays typical features of Pachomius's thinking that there can be no doubt that the *Iudicia* stem from him. Since the rules were used alongside of each other and are different in focus there is no way to reconstruct a hierarchy of origin meaning one part developing out of another. All we can reach is a relative chronology. When we compare the punishments enacted in the four parts of the rules we may come to the conclusion that in *this* respect the *Iudicia* could be somewhat older than the other three.